

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung – Schwächung der wehrhaften Demokratie?

Thilo Weichert, Leiter des ULD
Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung Altenholz
Die wehrhafte Demokratie im Lichte des
Grundgesetzes
12. Mai 2010



www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- BVerfG – Spielverderber oder Enhancer?
- Grundaussagen Sicherheit
- Grundaussagen Grundrechtsschutz
- Urteil Vorratsdatenspeicherung
- Reaktionen
- Handlungsoptionen
- Perspektiven

Bundesverfassungsgericht – Spielverderber?

- Vorratsdatenspeicherung 02.03.2010
Eilbeschlüsse 28.10.2008, 11.03.2008
- Bayerisches Versammlungsgesetz 17.02.2009
- Kfz-Kennzeichen-Scanning 11.03.2008
- Online-Durchsuchung 27.02.2008
- Cicero – Beschlagnahme Presse 27.02.2007
- Rasterfahndung 04.04.2006
- Vorbeugende TKÜ Niedersachsen 27.07.2005
- Großer Lauschangriff 03.03.2004
- Vorbeugende TKÜ Außenwirtschaftsgesetz 03.03.2004
- Genetischer Fingerabdruck 14.12.2000
- Strategische TKÜ des BND 14.07.1999

BVerfG – Enhancer?

- E-Mail-Beschlagnahme bei Provider 16.06.2009
- Telefonüberwachung nach StPO 15.10.2008
- Steuerrechtliche Ausländermittlung 10.03.2008
- Kontostammdaten-Abfrage 13.06.2007
- Großer Lauschangriff 11.05.2007
- IMSI-Catcher 22.08.2006
- GPS-Ortung 12.04.2005
- Journalisten-TK-Verkehrsdaten (Schneider) 12.03.2003
- Polizeil. Observation, verdeckter Technikeinsatz 25.04.2001

Grundaussagen Sicherheit

- „Die Effektivierung der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste sind legitime Zwecke, die einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis grds. rechtfertigen können“ (Rz. 206)
- „Eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungsdaten ist ... für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung“ (Rz. 218)

Aussagen zum Persönlichkeitsschutz

- Recht in Ruhe gelassen zu werden (1969)
- Verbot umfassender Persönlichkeitsprofile (1969)
- Verbot von Personenkennzeichen (1983)
- Verbot der Rundumüberwachung (2004)
- Verbot der Vorratsdatenverarbeitung (anlasslose Kontrolle, „ins Blaue hinein“, 1983)
- Ausnahmecharakter der verdeckten Erhebung (1970)
- Schutz des Kernbereichs persönlicher Lebensgestaltung (2004)
- Individueller Systemschutz (Integrität, Vertraulichkeit eigengenutzter IT-Systeme, 2008)
- Verbot der Totalerfassung als „verfassungsrechtliche Identität der BRD“ (2010)

Entscheidung Vorratsdatenspeicherung I

- 6monate anlasslose Speicherung nicht per se verfassungswidrig, muss aber verhältnismäßig sein > EU-Richtlinie in Ordnung, keine Vorlage beim EuGH
- Quick-Freeze kein vollständiger Ersatz
- Probleme: Streubreite, bis zur Intimsphäre, Persönlichkeits- u. Bewegungsprofile möglich > diffuses Bedrohungsgefühl
- Datensicherheit: getrennte Speicherung, anspruchsvolle Verschlüsselung, spez. Kennzeichnung, sicheres Zugriffsregime, Mehraugen-Prinzip, revisionssichere Protokollierung, effektive Kontrolle

Entscheidung Vorratsdatenspeicherung II

- Datenverwendung nur für im Einzelfall schwere Straftat od. konkrete Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Bestand u. Sicherheit von Bund od. Land, nicht Gefahrenprävention, Schutz bes. Vertrauensbeziehung
- Transparenzanforderung grds. (zumindest nachträgliche) Benachrichtigung, Ausnahme nur per Richter, od. bei zufälliger Erfassung
- Anforderungen an Rechtsschutz und Sanktionen; z.B. Verwertungsverbote, immaterieller Schadenersatz
- IP-Adressen = Pers.bez. Daten, Nutzung ohne Richtervorbehalt für „Rechtsgutbeeinträchtigung mit hervorgehobenem Gewicht“

Reaktionen

- MdB Bosbach: „Das ist v.a. eine Klatsche für die Opfer von Straftaten“
- Vors. Wendt, DPolG: „Das war ein guter Tag für die Täter und ein schlechter für die Opfer“
- BKA-Chef Ziercke: „Sicherheitslücke“, „Schnell neues Gesetz“, 2009 38.000 Straftaten als Cyber Crime, bei 80% Rückgriff auf Vorratsdaten nötig
- BMI de Maizière: Urteil „zügig und klug“ in neues Recht überführen
- BMJ Leutheusser-Schnarrenberger hält Vorratsdatenspeicherung „für verzichtbar“, Vereinbarkeit mit EU-Grundrechte-Charta fraglich
- EU-Kommission Reding: EU-Richtlinie „auf den Prüfstand stellen“

Handlungsoptionen

- September 2010: EU-Bericht zur Vorrats-Richtlinie
- Seit 10 Jahren keine Aktivitäten bzgl. Quick Freeze
- Verfassungsrechtliches Maximum regeln?
- Hindernisse bei Bekämpfung von Cyber Crime:
zu wenig Personal, zu schlechte Ausstattung, zu lange Bearbeitungszeiten, zu wenig Konzentration
- Aufbau einer kooperativen flexiblen Rechtsschutz-Infrastruktur im Internet mit Quick Freeze
- Internationalisierung/Europäisierung nicht nur der Sicherheit (Cyber Crime Convention), sondern auch des Grundrechtsschutzes (normativ, prozedural)

Wandel der Gesetzgebung

- Bisher: Sicherheit = je mehr Daten, desto besser, Datenschutz = je weniger Daten, desto besser
- Kooperation statt Konfrontation zwischen Sicherheit und Grundrechtsschutz
- Wirksame Maßnahmen statt symbolische Aktionen
- Evaluation und Sunshine-Regelungen
- Gemeinsames Ziel: sichere und freiheitliche Informationsgesellschaft durch Recht, Technik, Organisation
- Herausforderung der wehrhaften Demokratie durch Wirtschaftsliberalismus à la USA und diktatorische Internetkontrolle à la Iran/China

BVerfG-Urteil zur Vorratsdatenspeicherung Schwächung der wehrhaften Demokratie?

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>